

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



20. Jahrgang

25. September 2026

Nummer 37

Inhaltsverzeichnis

Seite

137. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 291/III „Schlebusch - südlich Grüner Weg, westlich Am Kühnsbusch, nördlich Opladener Straße“ 149
138. Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung für den Kolumbarien-Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein vom 02.09.2026 sowie der Friedhofsgebührensatzung für den Kolumbarien-Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein vom 07.01.2026 151
139. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: SGP - Bestandsaufnahme Absturzsicherung im Stadtgebiet (Flachdächer), Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen; Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen..... 151

137. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 291/III „Schlebusch - südlich Grüner Weg, westlich Am Kühnsbusch, nördlich Opladener Straße“

Der Bauausschuss der Stadt Leverkusen hat am 15.06.2026 für den Bebauungsplan Nr. 291/III „Schlebusch - südlich Grüner Weg, westlich Am Kühnsbusch, nördlich Opladener Straße“ die Aufstellung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bildet § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Ziele und Zwecke der Planung:

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der anhaltend hohe Wohnraumbedarf und die damit verbundene angespannte Situation auf dem Leverkusener Wohnungsmarkt. Ziel der Planung ist es, die bislang teilweise ungeordnet genutzten Flächen im Blockinnenbereich einer qualitätsvollen wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen und damit einen Beitrag zur Innenentwicklung und zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs zu leisten. Hierzu soll ein durchgrüntes, lebendiges und nachhaltig entwickeltes Wohnquartier mit unterschiedlichen Wohnformen und Wohnungsangeboten, einschließlich gefördertem und barrierearmem Wohnraum, entstehen. Ergänzend sind wohnungsnahе Nutzungen und soziale Infrastruktur vorgese-

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

Leverkusen, 14. September 2026
gez. Hebbel
Oberbürgermeister

138. Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung für den Kolumbarien-Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein vom 02.09.2026 sowie der Friedhofsgebührensatzung für den Kolumbarien-Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein vom 07.01.2026

Die Satzungen sind als Anlagen beigelegt.

Hinweis: Die neue Friedhofssatzung und die neue Gebührenordnung des Kolumbariums Rheindorf ist ab sofort auf der Internetseite ev-kirchengemeinde-an-dhünn-wupper-und-rhein.de/kolumbarium-hoffnungskirche abrufbar:

[Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein](http://ev-kirchengemeinde-an-dhünn-wupper-und-rhein.de)

139. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: SGP - Bestandsaufnahme Absturzsicherung im Stadtgebiet (Flachdächer), Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen; Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 9 Abs. 1 UVgO folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0275:

SGP - Bestandsaufnahme Absturzsicherung im Stadtgebiet (Flachdächer)

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter

www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Ende der Angebotsfrist: 15. Oktober 2026 um 10:00 Uhr

Leverkusen, 21. September 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Fuchs

Friedhofssatzung

für den Kolumbarium-Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde

an Dhünn Wupper und Rhein

vom 02.09.2026.

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

**Die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein vertreten
durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 10 der Friedhofsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025 die nachstehende

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 6 Gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gebühren

II. Grabstätten

- § 8 Nutzungsrechte
- § 9 Übergang von Rechten
- § 10 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

- § 11 Rechtsverhältnisse an Reihengemeinschaftsgrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 12 Rechtsverhältnisse an Wahlgemeinschaftsgrabstätten
§ 13 Benutzung der Wahlgemeinschaftsgrabstätten

C. Gemeinsame Bestimmungen

- § 14 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
§ 15 Aus- und Einbettungen
§ 16 Urnen und Trauergebilde
§ 17 Grabplatten und Beschriftung

III. Bestattungen und Feiern

- § 18 Beisetzungen
§ 19 Anmeldung der Beisetzung
§ 20 Leichenkammern
§ 21 Friedhofskapelle
§ 22 Andere Beisetzungsfeiern am Grabe
§ 23 Musikalische Darbietungen
§ 24 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Haftung
§ 26 Öffentliche Bekanntmachung
§ 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs im Kirchturm in der Hoffnungskirche in Leverkusen-Rheindorf (nachstehend „der Friedhof“ genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm beigesetzt:
 - a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise beigesetzt werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Besucher während der im Schaukasten im Eingangsbereich ausgehängten Zeiten geöffnet.
- (2) Nutzungsberechtigte Personen können einen Schlüssel für den Besuch des Kolumbariums außerhalb der Öffnungszeiten erhalten.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 5 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Kerzen und Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen aufzustellen oder anzubringen,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern, zu rauchen, zu essen, zu trinken und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Tiere mitzubringen,

- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Beisetzungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Beisetzungen zu halten.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5

Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur in Absprache mit der Friedhofsträgerin werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Beisetzungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabplatten darf nicht geworben werden. Grabplatten dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden.

§ 7 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

III. Grabstätten

§ 8 Nutzungsrechte

(1) Die Friedhofsträgerin stellt in dem Kolumbarium verschließbare Urnennischen zur Verfügung. Jede Urnennische wird mit einer Gedenktafel versehen. Als Inschrift der Tafel werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt.

(2) Nutzungsrechte an Gemeinschaftsgrabstätten in Form von Urnennischen in einem Kolumbarium werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Wahlgemeinschaftsgrabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Wahlgemeinschaftsgrabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung richtet.

(5) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Kolumbarium für Urnenbeisetzungen.

(6) Eine Bestattung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.

(7) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 9

Übergang von Rechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über: a) Ehegatten,

b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,

d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.

§ 11

Rechtsverhältnisse an Reihengemeinschaftsgrabstätten

Reihengemeinschaftsgrabstätten werden auf dem Friedhof nicht angeboten.

B. Wahlgrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Wahlgemeinschaftsgrabstätten

(1) Wahlgemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Eine Wahlgemeinschaftsgrabstätte in einem Kolumbarium hat folgende Abmessungen: Höhe 39 cm, Breite 24 cm, Tiefe 39 cm.

(3) Die Nutzungszeit wird auf 15 Jahre festgesetzt.

(4) In Kolumbarien mit Wahlgemeinschaftsgrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Anlage und Unterhaltung der Kolumbarien erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Urnen durch die Friedhofsträgerin aus den Urnennischen entnommen und an einem von der Friedhofsträgerin festgelegten Ort auf dem Friedhof beigesetzt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Friedhofsträgerin weist die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.

(7) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(8) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(9) Bis zum Ablauf des Nutzungsrechts kann die nutzungsberechtigte Person bei der Friedhofsträgerin einen schriftlichen Antrag auf Aushändigung der Überurne stellen. Sofern die nutzungsberechtigte Person einen solchen Antrag stellt, muss die Friedhofsträgerin die Überurne aushändigen. Sofern die nutzungsberechtigte Person keinen Gebrauch von diesem Antragsrecht macht, kann die Friedhofsträgerin mit Ablauf des Nutzungsrechts über die Überurne verfügen.

§ 13

Benutzung der Wahlgemeinschaftsgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (2) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 15

Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Das Herausnehmen von Urnen aus den Urnennischen ist ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung.
- (5) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 16

Urnen und Trauergebinde

- (1) Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen. Die Größe der Schmuckurne muss so bemessen sein, dass sie in der Urnennische beigesetzt werden kann.
- (2) Urnen und Urnenkapseln müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (3) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen.

§ 17

Grabplatten und Beschriftung

- (1) Gestaltung und Inschrift der Grabplatten dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.
- (2) Die Urnennischen werden von der Friedhofsträgerin mit einheitlichen Grabplatten aus Holz verschlossen.
- (3) Die Beschriftung der Grabplatten erfolgt einheitlich durch die Friedhofsträgerin.

III. Beisetzungen und Feiern

§ 18

Beisetzungen

- (1) Die kirchliche Beisetzung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Beisetzung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Bei Beisetzungen durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 19

Anmeldung der Beisetzung

- (1) Die Beisetzung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Zusätzlich ist die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Beisetzung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Beisetzung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgemeinschaftsgrabstätte verstorben, so

hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Beisetzung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Beisetzungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Beisetzung nicht verlangt werden.

§ 20

Leichenkammern

Es steht keine Leichenkammer zur Verfügung.

§ 21

Friedhofskapelle

Eine Friedhofskapelle ist nicht vorhanden.

§ 22

Andere Beisetzungsfeiern am Grab

(1) Beisetzungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können nach Abschluss der Bestattungsfeier aus Platzgründen nicht im Kolumbarium niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 23

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Beisetzungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Beisetzungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 24

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Bereitstellung im Internet unter www.kirche-an-dhuenn-wupper-und-rhein.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Am Tag der Veröffentlichung im Internet wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.
- (3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 17.08.2020 außer Kraft.

Leverkusen, den 02.09.2026

Das Leitungsorgan

Siegel




(Unterschrift)


(Unterschrift)



F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Kolumbarium-Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein vom 07.01.2026.

**Die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und
§ 11 der Friedhofsverordnung der Evangelische Kirche im Rheinland vom 21. Februar 2025 die
nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Kolumbarium-Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

- (1) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 15 Jahre)	975,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	65,00 Euro

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren

Urnenbeisetzung im Kolumbarium	120,00 Euro
--------------------------------	-------------

- (2) Besondere Gebühren

Die anfallenden Kosten für die Gravur der Grabplatte werden von der nutzungsberechtigten Person getragen.

§ 6

Gebühren für Umbettungen

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof

Urnenbeisetzungen je Grab	240,00 Euro
---------------------------	-------------

- (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

Urnenbeisetzungen je Grab	180,00 Euro
---------------------------	-------------

- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

Urnenbeisetzungen je Grab	120,00 Euro
---------------------------	-------------

**§ 7
Sonstige Gebühren**

- | | |
|---|---------|
| a) Übertragung des Nutzungsrechtes | 20,00 € |
| b) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 20,00 € |

**§ 8
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 26 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein vom 17.08.2020.

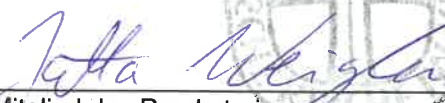
**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt gemäß § 27 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein vom 17.08.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.08.2020 und die Satzung zur Änderung dieser Gebührensatzung vom 15.11.2023 außer Kraft.

Leverkusen, den 07.01.2026

Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein


Vorsitzender des Presbyteriums


Mitglied des Presbyteriums





Genehmigt.
Düsseldorf, den 10. Juni 2026



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

C. Ehl